

DEFINITIONEN

- **Beförderung im Straßenverkehr**

Fahrt zur Personen- oder Güterbeförderung ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen mit einem leeren oder beladenen Fahrzeug

- **Fahrzeug**

Kraftfahrzeug, Zugmaschine, Anhänger oder Sattelanhänger oder eine Kombination dieser Fahrzeuge

- **Fahrer**

jede Person, die ein Fahrzeug, sei es auch nur für kurze Zeit, selbst lenkt oder sich im Fahrzeug befindet, um es – als Bestandteil seiner Pflichten – ggf. lenken zu können

- **Fahrtunterbrechung**

ist der Zeitraum, in dem der Fahrer keine Fahrtätigkeiten oder keine anderen Arbeiten ausführen darf und der ausschließlich zur Erholung genutzt wird

- **Andere Arbeiten**

alle Tätigkeiten, die in Art. 3 der Richtlinie 2002/15/EG als Arbeitszeit genannt sind, sowie jegliche Arbeiten für den selben oder einen anderen Arbeitgeber innerhalb oder außerhalb des Verkehrssektors

- **Ruhezeit**

jeder ununterbrochene Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann

- **Tägliche Ruhezeit**

der tägliche Zeitraum in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und der eine *regelmäßige tägliche Ruhezeit* und eine *reduzierte tägliche Ruhezeit* umfasst

- *regelmäßige tägliche Ruhezeit* ist eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden die auch in zwei Teilen genommen werden kann, wobei der erste Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von 3 Stunden und der zweite Teil einen ununterbrochenen Zeitraum von 9 Stunden umfassen muss.
- *reduzierte tägliche Ruhezeit* ist eine Ruhezeit von mindestens 9 Stunden, aber weniger als 11 Stunden

- **Wöchentliche Ruhezeit**

wöchentlicher Zeitraum, in dem der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann und die eine *regelmäßige* und eine *reduzierte wöchentliche Ruhezeit* umfasst

- *regelmäßige wöchentliche Ruhezeit* ist eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 45 Stunden
- *reduzierte wöchentliche Ruhezeit* ist eine ununterbrochene Ruhezeit von weniger als 45 Stunden, die auf eine Mindestzeit von 24 aufeinander folgenden reduziert werden kann

- **Woche**

der Zeitraum von Montag 0:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr

- **Lenkzeit**

ist die Dauer der Lenktätigkeit die aufgezeichnet wird durch

- ein Kontrollgerät gemäß Anhang I oder IB der VO (EWG) 3821/85
- handschriftliche Aufzeichnungen gemäß Art. 16 VO (EWG) 3821/85

- **Tageslenkzeit**

die summierte Gesamtlenkzeit zwischen dem Ende einer täglichen und dem Beginn der folgenden täglichen Ruhezeit oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit

- **Wochenlenkzeit**

die summierte Gesamtlenkzeit innerhalb einer Woche

- **Höchstzulässige Gesamtmasse**

die höchstzulässige Gesamtmasse eines fahrbereiten Fahrzeugs einschließlich Nutzlast

- **Personenlinienverkehr**

inländische und grenzüberschreitende Verkehrsdienste [Art. 2 VO (EG) 684/92]

- **Mehrfahrerbetrieb**

wenn während der Lenkdauer zwischen zwei aufeinander folgenden täglichen Ruhezeiten oder zwischen einer täglichen und einer wöchentlichen Ruhezeit mindestens zwei Fahrer auf dem Fahrzeug eingesetzt sind, wobei während der ersten Stunde des Mehrfahrerbetriebs die Anwesenheit eines weiteren Fahrers fakultativ und nach der ersten Stunde für die restliche Zeit obligatorisch ist

- **Verkehrsunternehmen**

- natürliche und juristische Personen
- Vereinigungen
- Gruppen von Personen ohne Rechtspersönlichkeit mit oder ohne Eigenzweck
- jede eigene Rechtspersönlichkeit besitzende oder einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit unterstehende öffentliche Stellen die

Beförderungen im Straßenverkehr gewerblich oder im Werkverkehr vornehmen

- **Lenkdauer**

die Gesamtlenkzeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem ein Fahrer nach einer Ruhezeit oder einer Fahrtunterbrechung beginnt, ein Fahrzeug zu lenken, und dem Zeitpunkt, zu dem er eine Ruhezeit oder Fahrtunterbrechung einlegt